

## Start der Härtefallhilfen Niedersachsen

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Zielgruppe sind Unternehmen, deren wirtschaftliche Existenz infolge der Corona-Pandemie bedroht ist und die unter den bestehenden Corona-Hilfsprogrammen bisher nicht berücksichtigt wurden.

Antragsberechtigt: Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig sind (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen (Sozialunternehmen), Organisationen und Vereinen)

Voraussetzung:

- Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie besonders hart getroffen sind und für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 nicht antragsberechtigt für die bisherigen Corona-Hilfen – d. h. Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe, waren.
- Hilfen werden auf Basis der nachgewiesenen Fixkosten gewährt.

Förderhöhe: Abhängig von der Belastung i. d. R. mind. 5.000 Euro bis max. 100.000 Euro (höhere Hilfen bei Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses möglich)

**Anträge müssen bis spätestens 31. August 2021 bzw. bei Antragsstellung auf Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe bis spätestens 30. Juni 2021 eingereicht werden.**

**Antragsstellung:** Erfolgt über einen prüfenden Dritten (bspw. Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin) über die digitale Schnittstelle bei der NBank.

Einen umfangreichen Überblick zur **Härtefallhilfe** finden Sie unter:

<https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Redaktion/DE/Dossiers/niedersachsen.html>

---

## Verlängerung der Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe bis 30. September 2021

Die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen dauern in einigen Branchen weiter an. Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige **bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus**. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe III Plus beibehalten.

Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können.

Die Neustarthilfe wird ebenfalls **bis zum 30. September 2021 als Neustarthilfe Plus** weitergeführt.

Weitere Informationen unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210609-bundesregierung-verlaengert-ueberbrueckungshilfen-bis-september.html>

---

## Änderungsantrag für Überbrückungshilfe II bis 30. Juni möglich

Sofern bei einem Antrag auf Überbrückungshilfe II oder November-/Dezemberhilfe erheblicher Änderungsbedarf besteht, kann zu einem bewilligten oder teilbewilligten Antrag ein begründeter Änderungsantrag gestellt werden.

**Die Frist für Änderungsanträge endet am 30. Juni 2021.**

Weitere Infos unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-ii.html>

---

05 – Juni 2021

---

## Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Mit diesem Sonderfonds unterstützt der Bund die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen vor dem Hintergrund der Pandemie-bedingten Unsicherheiten. Er besteht aus zwei Bausteinen und unterscheidet zwischen kleineren und größeren Kulturveranstaltungen (bis bzw. ab 2.000 Personen):

### 1. Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen (bis 2.000 Personen)

Ziel ist es, die Durchführung von Kulturveranstaltungen zu ermöglichen, obwohl wegen Corona-Auflagen nur eine reduzierte Anzahl von Personen teilnehmen kann.

#### Fördergegenstand:

- Bezuschussung der Einnahmen aus Ticketverkäufen für Kulturveranstaltungen, die im Juli 2021 für bis zu 500 und ab August 2021 für bis zu 2.000 Personen geplant werden.
- Bezuschussung der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 % (d. h. Veranstalter erhält für jedes verkaufte Ticket den gleichen Ticketpreis nochmals als Zuschuss)
- Bei besonders strengen Hygieneauflagen und Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden auf unter 25 % der Maximalauslastung: Erhöhung des Zuschusses bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen möglich
- Ausfallabsicherung i. H. v. 50 % der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten: Diese greift für den Fall, dass wegen einer Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine Kulturveranstaltung, die für die Wirtschaftlichkeitshilfe registriert war, nicht stattfinden kann.

Fördersumme: 100.000 Euro pro Kulturveranstaltung

**Hinweis:** Für Veranstaltungen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt werden (bspw. Filmvorführungen im Kino), ist eine gesonderte Regelung vorgesehen.

#### Antragsverfahren:

- Registrierung der Veranstaltung vor Durchführung (u. a. Einreichung von Hygienekonzept erforderlich)
- Antragstellung nach Durchführung der Kulturveranstaltung über die Landeskulturbehörde / beauftragte Stelle, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand.

### 2. Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen (ab 2.000 Personen)

Ziel ist es, Planungssicherheit zu geben und sicherzustellen, dass große Konzerte, Festivals und Kulturveranstaltung trotz der Corona-Pandemie wieder geplant werden.

#### Fördergegenstand:

- Ausfallversicherung für größere Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Coronabedingter-Hygienebestimmungen für mehr als 2.000 Personen ab dem 1. September 2021 geplant werden.
- Zu förderfähigen Kosten zählen z.B. Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc. (Hinweis: Feste Liste an förderfähigen Kosten vorgesehen)

Förderhöhe: Max. 80 % der entstandenen Ausfallkosten bei einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung, jedoch max. 8 Mio. Euro pro Veranstaltung.

#### Antragsverfahren:

- Registrierung der Kulturveranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der IT-Plattform der Länder (Vorlage einer Kostenkalkulation und eines Hygienekonzepts o. ä. erforderlich)
- Beantragung der Mittel im Schadensfall (Nachweis der Verluste durch Veranstalter, Bestätigung durch prüfende Dritte)

**In Niedersachsen übernimmt die NBank die Abwicklung des Programms.**

Nähere Infos unter: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Hilfsfonds-f%C3%BCr-die-Kultur-und-Veranstaltungsbranche.jsp>

---